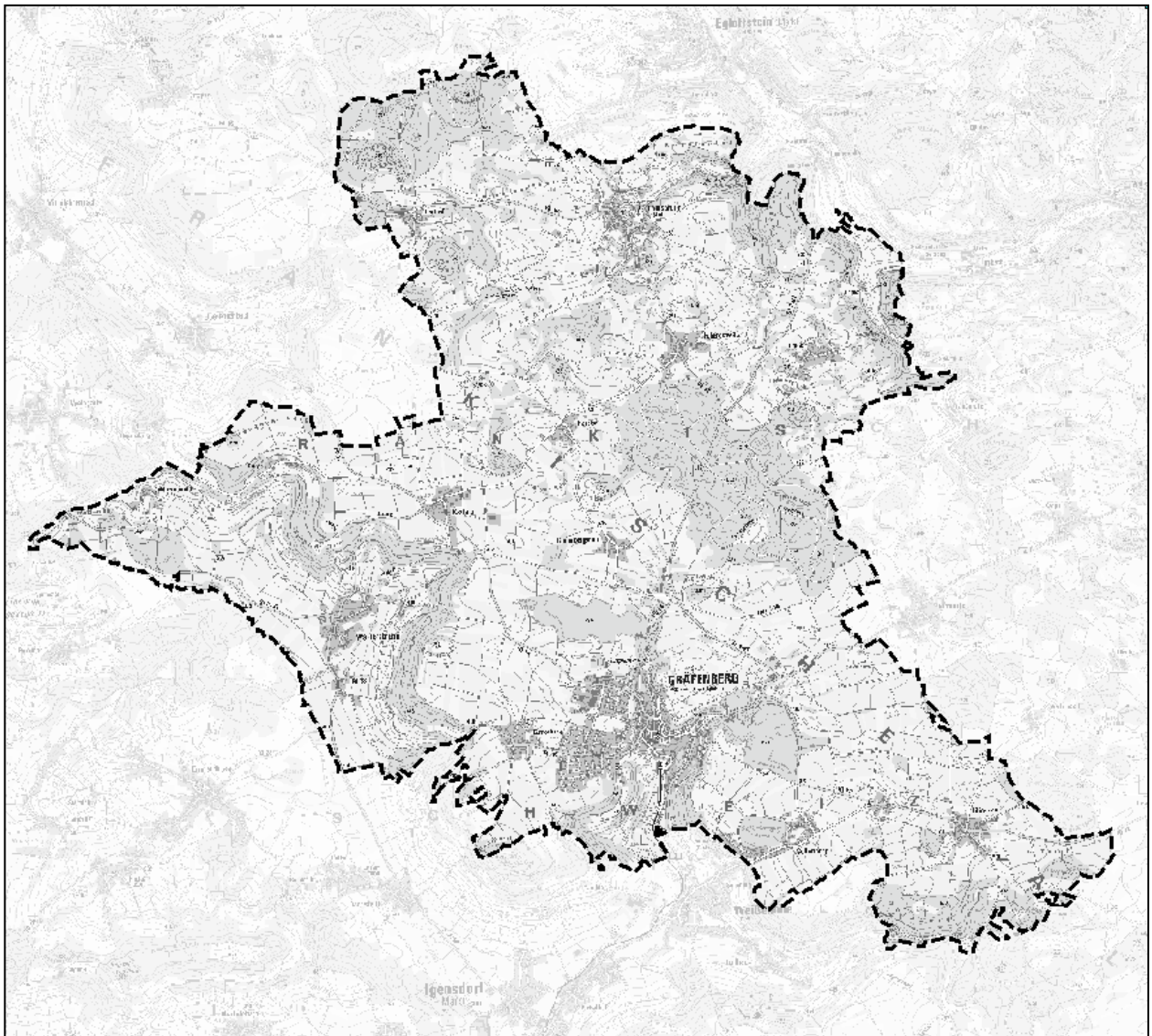

Stadt Gräfenberg



Steuerung der Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Standortkonzept

Februar 2023

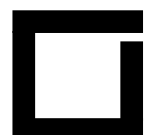


Bearbeitung:

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL
Lisa Berner, B.Eng. Landschaftsplanerin

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 Nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
1. ANLASS	2
2. LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES UND ÖRTLICHE SITUATION	3
3. PLANERISCHE VORGABEN	4
4. VORGEHEN	6
5. ERMITTLUNG DER POTENTIALFLÄCHEN	6
5.1 Bestandsanalyse	7
5.2 Ausschließende Kriterien	8
5.3 Konflikte mit weiteren Fachplanungen	9
6. BEWERTUNG DER POTENTIALFLÄCHEN	10
6.1 Einschränkende Kriterien	10
6.2 Vorbelastungen	11
6.3 Bewertung	12
6.4 Weiteres Vorgehen	13
ANHANG	14
Themenkarte 1: „Ausschlusskriterien“	
Themenkarte 2: „Einschränkende Kriterien“	
Themenkarte 3: „Vorbelastungen“	
Themenkarte 4: „Potentialflächen“	

1 Anlass

Die Stadt Gräfenberg möchte die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet planerisch steuern. Hierzu hat die Stadt das Planungsbüro TEAM4 2023 mit der Erstellung eines Standortkonzeptes beauftragt.

Eine einheitliche Beurteilung potentieller Flächen erfordert eine planerische Grundlage. Dies ist der Anlass für die Erarbeitung eines Standortkonzeptes, das als Leitfaden der Stadt bei der Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen hilft.

Die Stadt Gräfenberg möchte PV-Anlagen fördern, gleichzeitig aber auch steuern, um eine verträgliche Integration der Anlagen in das Stadt- und Landschaftsbild sicherzustellen. Im Gegensatz zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen stellen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen großflächige Elemente dar, die in der Regel weithin sichtbar sind und die Landschaft technisch überprägen können.

In der Regel werden Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. Die Erhaltung der Kulturlandschaft ist jedoch von hoher Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und gleichzeitig die Grundlage für eine Erholungslandschaft und für den Tourismus. Demnach ist ein Standortkonzept zur Beurteilung der landschaftsplanerischen Verträglichkeit erforderlich.

Im vorliegenden Standortkonzept wird ein Übersichtsplan erstellt, der Flächen zeigt, die

- nicht geeignet,
- bedingt geeignet,
- geeignet
- und gut geeignet sind.

Um Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu realisieren, ist im Weiteren ein entsprechendes Bauleitplanverfahren erforderlich, mit einer Darstellung als (Sonderbau-)Fläche für Photovoltaik im wirksamen Flächennutzungsplan und einem Bebauungsplan. Hierfür stellt das Standortkonzept ebenfalls eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar.

2 Lage des Untersuchungsgebietes und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Die Stadt Gräfenberg liegt im südlichen Teil des Landkreis Forchheim. Durch das Stadtgebiet verlaufen die Bundesstraße B2 und die Staatsstraße St 2191.

Das Gebiet besteht aus dem Hauptort Gräfenberg und 15 Ortsteilen.

Naturräumliche Gegebenheiten

Die Stadt Gräfenberg hat Anteil an den Naturräumen „Fränkische Alb“ und „Fränkisches Keuper-Liasland“, wobei ersterer den größten Anteil hat. Die Naturräume werden weiter in ökologische Raumeinheiten unterteilt.

Demnach liegt ein kleiner Teil des westlichen Stadtgebiets (Schwabachtal bei Walkersbrunn) im „Vorland der Nördlichen Frankenalb“. Der größere Teil des Stadtgebiets liegt auf der „Hochfläche der Nördlichen Frankenalb“

Das gesamte Stadtgebiet liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“.

Gelände

Das Stadtgebiet wird geprägt von den Tälern von Schwabach und Aubach im südlichen Teil sowie der nördlich daran angrenzenden Albhochfläche mit einem hügeligen Relief. Besonders markant sind die steilen Talhänge.

Hier werden Höhen von bis zu 548 m ü. NN erreicht, zum Schwabachtal flacht das Gelände auf bis zu 349 m ü. NN ab.

3 Planerische Vorgaben

Überregionale Planungsvorgaben, Landes- und städteplanerische Ziele

Als überregionale Planungsvorgaben sind die Ziele und Darstellungen des Regionalplans Industrieregion Oberfranken-West, die Ziele des bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) sowie die Flächenkulisse gem. aktueller Verordnung über Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu werten.

Landesentwicklungsprogramm

Das LEP Bayern (2013) (sowie die nichtamtliche Lesefassung, Stand 2020) enthält die Aussage, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne der gebotenen Siedlungsanbindung darstellen.

Weiterhin gelten folgende Grundsätze zu Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen:

6.2.3 Photovoltaik

- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Regionalplan

Die Stadt Gräfenberg liegt gem. Regionalplan der Region Oberfranken-West innerhalb des Allgemeinen Ländlichen Raums im Umfeld des Verdichtungsraumes Forchheim und ist als Grundzentrum dargestellt.

Der Regionalplan enthält keine Darstellung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Im Bereich der technischen Infrastruktur, hinsichtlich der Nutzung erneuerbaren Energien, enthält der Regionalplan keine spezifischen Aussagen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Hinsichtlich der Nutzung von Sonnenenergie enthält der Regionalplan (Stand 01.11.2002) folgende Zielvorgabe:

- (Z) 2.5.1 „Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei der Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von [...] Solarenergie [...].“

In seiner Begründung gibt der Regionalplan hinsichtlich der Nutzung von Sonnenenergie zudem vor:

„Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung werden sich auf Dauer nur durch Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen wie z.B. [...] Sonnenenergie [...] lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Es ist deshalb notwendig, alle technisch möglichen und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, durch die sich der Energiebedarf reduzieren lässt oder neue Energiequellen erschlossen werden können. Das Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien ist sehr umfangreich und verlangt gezielte Prüfungen in Bezug auf bestmögliche Einsatzgebiete. Dabei ist zu gewährleisten, dass gleichermaßen auch die möglichen negativen Auswirkungen für Natur, Landschaft und Landwirtschaft bei den zur Anwendung erneuerbarer Energien eingesetzten Technologien beachtet werden.“

Freiflächen-Verordnung

Im Jahr 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Damit wurden die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Photovoltaik-Projekten auch auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten geschaffen.

Der Planbereich liegt gänzlich im Bereich benachteiligter Gebiete. Eine Förderfähigkeit gem. Bayerischer Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 ist somit gegeben.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) sind keine spezifischen Aussagen zu Photovoltaik-Anlagen getroffen.

Eine Fortschreibung des FNP ist aktuell in Arbeit. Das vorliegende Standortkonzept soll hierbei berücksichtigt werden.

4 Vorgehen

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat im November 2009 Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben.

Zur Ermittlung geeigneter Standorte wird folgende Prüfreihenfolge empfohlen:

1. Ist der vorgesehene Standort an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden?
2. Falls keine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorliegt: Handelt es sich um einen vorbelasteten Standort?
3. Falls ein nicht angebundener Standort ohne Vorbelastung vorliegt, so muss geprüft werden, ob dem geplanten Standort ein besonderer naturschutzfachlicher Wert zukommt und wie die optische Fernwirkung einzuschätzen ist.

Dieses Vorgehen ist mehr für konkrete Standortanfragen geeignet, als für die Einschätzung von Potentialflächen. Um mögliche PV-Standorte im Stadtgebiet zu ermitteln, wurde die Prüfreihenfolge im Wesentlichen umgekehrt:

1. Ermittlung aller Standorte, die für eine Photovoltaiknutzung nicht in Frage kommen, weil öffentliche Belange entgegenstehen.
2. Ermittlung von einschränkenden Kriterien, d.h. von Standorten, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur bedingt geeignet sind und nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden sollten.
3. Ermittlung von geeigneten Standorten, die durch umgebende Nutzung bereits vorbelastet sind.

Mit der Erstellung eines Konzeptes in Anlehnung an die o.g. Hinweise, soll gem. LEP eine Zersiedelung der Landschaft verhindert und besonders schützenswerte Landschaftsteile grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden (LEP B VI 1.1 Z und LEP BV11.5 Z).

5 Ermittlung der Potentialflächen

Für das Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Gräfenberg wurde folgendes Vorgehen bei der Flächenermittlung angewendet:

1. Bestandsanalyse
2. Bewertung möglicher Eignungsflächen
3. Abstimmung mit der Stadt Gräfenberg

Die planerischen und umweltbezogenen Vorgaben wurden auf Basis des Regionalplans, der Fachinformationen des Landesamtes für Umwelt, des Landschaftsplans sowie durch Ortseinsicht ermittelt und dargestellt.

5.1 Bestandsanalyse

Unter Berücksichtigung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zur Behandlung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, wurden nachfolgende Punkte bearbeitet:

- Erhebung grundsätzlich geeigneter Flächen insbesondere unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 und 3 EEG
- Erfassung bestehender Nutzungen im Stadtgebiet
- Erfassung von Ausschlussflächen
- Landwirtschaftliche Nutzung/Bonität der Flächen
- Exponierte Kuppen und Hanglagen
- Bereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von Bedeutung sind
- Bestehende Photovoltaikanlagen
- Erhebung vorbelasteter Standorte (z.B. Deponien, Abbauflächen, Windkraftanlagen, Umspannwerk, große Verkehrsstraßen)
- Bestehende, zur Einspeisung geeignete Stromleitungen und mögliche Korridore für Netzanschlüsse

Zur Analyse der oben aufgeführten Bereiche wurden folgende Daten herangezogen und ausgewertet:

- Schutzgebiete des Naturschutzes (Bayerischen Landesamtes für Umwelt LfU)
- Regionalplan Oberfranken-West
- Biotopkartierung der Bayerischen Biotopkartierung (LfU)
- Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete
- Straßennetz
- Tatsächliche Nutzung

5.2 Ausschließende Kriterien

Die Kriterien, die eine Nutzung als PV-Standort ausschließen, sind in Themenkarte 1 im Anhang dargestellt.

Auf Flächen, die in dieser Kategorie geführt werden, ist aufgrund ihrer aktuellen Nutzung oder eines Schutzstatus keine Nutzung als Photovoltaik-Standort möglich.

Nutzung

Die Darstellung der Nutzung im Planungsraum erfolgte über die Daten der tatsächlichen Nutzung aus dem ATKIS-Datensatz. Herausgearbeitet wurden die Nutzungstypen außerhalb von Siedlungen, die eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik ausschließen. Dies sind Wälder, Fließ- und Stillgewässer sowie weitere Gehölzbestände und Sonderstandorte wie Tagebau.

Bereits bebaute Flächen schließen eine Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen aus. Dies gilt auch für Verkehrsflächen.

Die Bauverbotszonen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und somit nicht als Photovoltaikstandorte geeignet. Im Merkblatt 17-2018 der Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V. (DVW) Arbeitskreises AK5 wurde diese Aussage dahingehend relativiert, dass die Nutzung als PV-Standort innerhalb der Bauverbotszone mit der jeweils zuständigen Behörde geklärt werden muss. So kann bspw. im Bebauungsplan bzw. im städtebaulichen Vertrag eine eingeschränkte Rückbauverpflichtung festgesetzt werden, die die Belange der Straßenerweiterung weiterhin gewährleistet.

Eine solche Ausnahmeregelung muss im Einzelfall und im jeweiligen Bauleitplanverfahren mit der entsprechenden Behörde abgestimmt werden. Grundlage für eine Befreiung ist die Bestimmung des § 9 Abs. 1 FStrG, nach dem Hochbauten jeglicher Art nicht in einer Entfernung von 40 m zur Autobahn bzw. 20 zur Bundesstraße errichtet werden dürfen. Da es sich bei PV-Modulen nicht um Hochbauten handelt, kann das Bauverbot ggf. verkürzt werden.

Für Kreis- und Staatsstraßen gilt nach Art. 23 Abs.2 BayStrWG, dass Ausnahmen von den Anbauverboten zugelassen werden können, wenn die Sicherheit des Verkehrs, besonders wegen Sichtverhältnissen etc. nicht beeinträchtigt werden. Da es sich bei PV-Anlagen nicht um hohe bauliche Anlagen handelt, ist eine Befreiung denkbar.

Straße	Bauverbotszone ab Straßenrand	Gesetzliche Grundlage
Autobahn	40 m	§ 9 FStrG
Bundesstraße	20 m	§ 9 FStrG
Staatsstraße	20 m	Art. 23 und 24 BayStrWG
Kreisstraße	15 m	Art. 23 und 24 BayStrWG

Tab. 1: Bauverbotszonen an Straßen

Nach Auswertung der Nutzung beschränken sich die Potentialflächen auf Acker- und Grünlandstandorte.

Schutzgebiete

Die meisten der nach Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebiete sowie Schutzgebiete/-gegenstände anderer Fachrichtungen schließen eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen aus.

In Gräfenberg finden sich folgende Schutzgebiete bzw. zu schützende Objekte:

- Biotope der bayerischen Biotopkartierung
- Ökokatasterflächen
- Wasserschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- FFH-Gebiete
- Trinkwasserschutzgebiete

Eine ergänzende Beschreibung folgt unter Kap. 6.1.

Artenschutz

Für die Ermittlung geschützter und gefährdeter Arten wurden die Daten des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) ausgewertet.

Im Planungsraum sind Nachweise geschützter oder gefährdeter Arten aus dem ABSP nur auf Standorten gemeldet, die aufgrund ihrer Nutzung oder wegen Schutzgebieten als Potentialflächen nicht in Frage kommen.

Aufgrund der mangelnden Aktualität der Grundlagendaten, kann eine abschließende Bewertung des Themas Artenschutz nicht vorgenommen werden. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind hierfür ggf. Artenschutzprüfungen erforderlich.

Landschaftsbild und Erholung

Berücksichtigt wurden in der Bewertung der Potentialflächen Einsehbarkeit, Rad- und Wanderwege sowie markante Aussichtspunkte.

Regionalplan

Die im Regionalplan dargestellten Vorrangflächen für Bodenschätze werden von einer möglichen PV-Nutzung ausgeschlossen.

5.3 Konflikte mit weiteren Fachplanungen

Siedlung und Siedlungserweiterung

Konkrete Aussagen zu Siedlungserweiterungsflächen werden in der derzeit laufenden Flächennutzungsplanfortschreibung getroffen. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus.

6 Bewertung der Potentialflächen

Die Potentialflächen, die sich nach Abzug der nicht photovoltaikfähigen Flächen ergeben haben, werden anhand weiterer Kriterien, genauer differenziert.

Einschränkende Kriterien schließen eine Nutzung mit Photovoltaik zwar nicht direkt aus, diese Flächen werden jedoch nachrangig behandelt, vorbelastete Standorte hingegen sind bevorzugt zu betrachten.

6.1 Einschränkende Kriterien

Auf Flächen, die in dieser Kategorie geführt werden, ist eine Photovoltaiknutzung grundsätzlich möglich, dennoch sollten diese Standorte nicht vorrangig entwickelt werden. Sie werden in Themenkarte 2 im Anhang dargestellt.

Landschaftsbild, Freizeit und Erholung

Das Landschaftsbild im Planungsraum wird geprägt von der Traufkante der Fränkischen Alb an den Tälern von Schwabach und Aubach sowie dem hügeligen Relief insbesondere im nördlichen Planungsraum.

Das zentrale Stadtgebiet, ist durch Siedlung, Gewerbe, Verkehr und Freileitungen in vorbelastet.

Für die Erholung im Stadtgebiet sind die nördlichen Bereiche sowie die bewaldeten Traufkanten von besonderer Bedeutung.

Landschaftsschutzgebiete

Im Stadtgebiet ist ein Landschaftsschutzgebiet zumindest anteilig vorhanden:

- „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ im Regierungsbezirk Oberfranken

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im wesentlichen die Traufkante im Süden sowie Teilflächen östlich der Staatsstraße St 2191.

Bodendenkmale

Bodendenkmale werden gem. Leitfaden „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bay. Staatsministerium des Inneren als Ausschlusskriterien geführt. Das Bayerische Denkmalschutzgesetz verbietet jedoch eine solche Nutzung nicht von vornherein, es ist gem. Art. 7 Abs. 4 eine Erlaubnis erforderlich, um Anlagen in der Nähe von ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbaren Bodendenkmalen zu errichten.

Bodendenkmale werden daher nicht als ausschließendes sondern als einschränkendes Kriterium behandelt. Eine Sondierung wäre im weiteren Prüfverfahren zwingend.

(Die Bodendenkmale sind in der Themenkarte 2 nicht dargestellt.)

Wohngebiete

Das Umfeld von Wohngebieten ist als eher sensibel einzustufen. Hier ist es nicht zielführend, die PV-Nutzung bis direkt an den Siedlungsrand heranreichen zu lassen. Im vorliegenden Konzept wird mit einem pauschalen Abstand von 100 m ausgegangen. Gemäß dem Hinweispapier der LAI zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist ggf. eine Anpassung der Abstände, sofern es die örtliche Situation erlaubt oder erfordert, erforderlich.

Landwirtschaft

Im Stadtgebiet von Gräfenberg liegen die Bodenzahlen zwischen 25 und 57. Die höherwertigen Böden liegen vor allem auf der Hochfläche im südlichen Stadtgebiet, hier finden sich auch zahlreiche Sonderkulturen (Kirschanbau, Hopfen). Die Wertigkeiten der Böden im nördlichen Stadtgebiet ist stark variierend.

6.2 Vorbelastungen

Im Gegensatz zu den bisherigen Bewertungen sind Vorbelastungen als begünstigende Kriterien zu verstehen. Die Vorbelastungen im Stadtgebiet Gräfenberg sind in Themenkarte 3 im Anhang zusammengefasst.

Unter Vorbelastungen sind bauliche Anlagen oder großflächige Eingriffe zu verstehen, die das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinträchtigen. Vorbelastungen sind, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild:

- Übergeordnete Straßen wie Staatsstraßen, Bundesstraßen,
- Nebenflächen von Bahnstrecken,
- Große Gewerbebetriebe,
- Deponien,
- Windkraftanlagen,
- Abbauflächen von Rohstoffen,
- Hochspannungsleitungen,
- Umspannwerke,
- Biogas- und Solaranlagen.

Bei Photovoltaik-Anlagen handelt es sich um technische Bauten, die in die Landschaft eingebracht werden. Daher ist anzustreben Photovoltaikanlagen im Bereich bestehender Eingriffe anzusiedeln. Der neue Eingriff wirkt dann weniger intensiv. So können die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gebündelt werden und hochwertige Landschaftsbereiche freigehalten werden.

Die Vorbelastungen im Planungsraum konzentrieren sich vor allem auf das südliche Stadtgebiet. Hier finden sich Gewerbestandorte, Abbauflächen von Rohstoffen sowie die Bundes- und Staatsstraße. Im nördlichen Stadtgebiet verläuft dagegen eine Hochspannungs-Freileitung. Als punktuelle Vorbelastungen sind das Umspannwerk im Nor-

den, eine Windkraftanlage im Westen sowie zwei PV-Anlagen (im Westen und bei Guttenburg) zu nennen.

Insbesondere die Vorbelastungen um den Hauptort Gräfenberg sorgen bereits für eine technische Prägung der Landschaft, sodass sich hier weitere Standorte für PV-Anlagen anbieten.

Entlang der Bundes- und der Staatsstraße besteht ebenfalls eine Vorbelastung, die sich wiederum positiv auf die Eignung als PV-Standort auswirkt.

Größere Gewerbeflächen oder Standorte größerer Gewerbebetriebe wurden in der Themenkarte 4 als potentielle größere Verbraucher gekennzeichnet. Hier wären ggf. betriebsnahe Flächen zur Eigenversorgung der Betriebe sinnvoll.

6.3 Bewertung

Die im ersten Arbeitsschritt ermittelten Potentialflächen werden weiter unterteilt und bewertet. Es werden die Standorte herausgearbeitet, die gut bzw. besonders gut als Photovoltaikstandort geeignet sind.

Im Wesentlichen orientiert sich die Bewertung an den Einstufungen in die Kategorien „Einschränkende Kriterien“ und „Vorbelastungen“. Die Bewertung erfolgt in drei Stufen:

- gut geeignet
- geeignet
- bedingt geeignet.

Im Anschluss an die Bewertung durch die genannten Kriterien erfolgte eine Ortseinsicht, in der die gem. der genannten Kriterien eingestuften Flächen nochmals überprüft wurden. Sofern sich hier Änderungen gegenüber der vorherigen Einstufung ergeben haben, sind diese Flächen nachfolgend unter „Sonderfall“ gelistet.

Bedingt geeignet

Flächen, die mit „bedingt geeignet“ bewertet wurden, liegen im Bereich von einschränkenden Kriterien (v.a. Landschaftsschutzgebiet und 100 m -Abstand zu Wohnbauflächen). Die Errichtung von PV-Anlagen ist hier nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch sollten diese Flächen nicht vorrangig behandelt werden. Sie sind vielmehr als „2. Wahl“ zu betrachten. In Einzelfällen können hier dennoch Standorte für kleinflächige PV-Anlagen gefunden werden.

Geeignet

Diese Bewertungsstufe umfasst die Flächen, die weder im Bereich von einschränkenden Kriterien liegen, noch geprägt werden von Vorbelastungen. Sie sind grundsätzlich für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet.

Insgesamt sind 1.192 ha als geeignet eingestuft.

→ Sonderfall:

Innerhalb dieser Kategorie liegen große Bereiche, die vom Landschaftsbild und für die Erholung und den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind, obwohl sie nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Sie sind aber „landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ im Regionalplan. Hier kommt lt. Regionalplan den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht zu.

Diese Bereiche sind mit einer Zusatzsignatur im Plan gekennzeichnet. Hier sollten nur in Ausnahmefällen PV-Anlagen errichtet werden und an PV-Anlagen in diesen Gebieten wären besondere Anforderungen zu stellen.

PV-Anlagen sollten nur hier zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass eine umfassende Einbindung in das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen erfolgt und keine besonderen Sichtbeziehungen oder Landschaftselemente erheblich beeinträchtigt werden.

Gut geeignet

Als „gut geeignet“ werden Flächen bezeichnet, die nicht im Bereich von einschränkenden Kriterien liegen und gleichzeitig von Vorbelastungen geprägt sind.

Insgesamt sind ca. 261 ha als „gut geeignet“ eingestuft

→ Sonderfall

Die Flächen um das Umspannwerk sind durch das Landschaftsschutzgebiet nur als „bedingt geeignet“ einzustufen. Auch die Flächen entlang der Staatsstraße und der Bundesstraße sind aufgrund der obigen Kriterien niedriger einzustufen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die Freileitung, das Umspannwerk und die Staatsstraße auf dem Hochland sowie eine direkte Einspeisemöglichkeit werden die Flächen als „gut geeignet“ bewertet. Hinzu kommt durch die umgebenden Waldbestände eine Abschirmung der Fläche, so dass außer von der Straße sie keine Fernwirksamkeit hat. Auch entlang der Staatsstraße und Bundesstraße ist das Landschaftserleben erheblich eingeschränkt, hier werden deshalb auf 100 m Breite die angrenzenden Flächen als gut geeignet eingestuft.

Diese Bewertung der Staatsstraße trifft nicht auf die Staatsstraße im Schwabachtal zu. Hier überwiegt aufgrund der Lage im Talraum und der erheblichen Fernwirksamkeit die hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes.

6.4 Weiteres Vorgehen

Mit dem vorliegenden Konzept hat die Stadt Gräfenberg ein Instrument an der Hand, um Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet gezielt und schrittweise auszubauen.

Zudem vereinfacht dieses Konzept die Aufstellung von Bebauungsplänen. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind die „Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Beim Ausbau der Anlagen sollten bevorzugt die als „gut geeignet“ eingestuften Flächen herangezogen werden. Falls auf diesen Flächen keine Realisierung im gewünschten Umfang möglich ist, wären zunächst die als „geeignet“ eingestuften Flächen heranzuziehen, unter Beachtung der oben genannten Einschränkungen. Als letzte Option wären die „bedingt geeigneten“ Flächen zu prüfen.

Eine Sonderbeurteilung ist aufgrund der im Stadtgebiet von Gräfenberg vorhandenen größeren Ansammlungen von Gewerbebetrieben sowie des Umspannwerks erforderlich. Hier kann die betriebsnahe Errichtung von PV-Anlagen, v.a. für energieintensive Betriebe, besonders sinnvoll sein (garantierte Abnahme des Stroms, keine Leitungsverluste).

Generell ist bei allen Anlagen eine naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen anzustreben (vorzugsweise Beweidung). Dann können diese Flächen auch einen wirksamen Beitrag zur Biodiversität leisten.

Der Stadtrat von Gräfenberg wird ergänzend zum hier vorliegenden räumlichen Steuerungskonzept ggf. weitere Kriterien bei der Einzelfallbeurteilung von PV-Anlagen einfließen lassen, z.B.:

- Eine Flächenobergrenze für das Stadtgebiet, ggf. für einzelne Gemarkungen, um den Pachtflächenentzug für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe insbesondere in den landwirtschaftlichen Gunstlagen mit Sonderkulturen zu begrenzen,
- die Qualität der vorgesehenen Maßnahmen für Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- die Möglichkeiten auf der Fläche einen Stromspeicher zu errichten.

7 Anhang

Themenkarte 1: „Ausschlusskriterien“

Themenkarte 2: „Einschränkende Kriterien“

Themenkarte 3: „Vorbelastungen“

Themenkarte 4: „Potentialflächen“